



Kommunalaufsicht, Recht

- Kommunalaufsicht -

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
Raum 3610



Frau Meufels
Telefon: 06151 / 881-1249
Fax: 06151 / 881-1251
E-Mail: Kommunalaufsicht@ladadi.de

Internet: <http://www.ladadi.de/>
Service-
Nr.: 115 (ohne Vorwahl)

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt



Ihr Zeichen/Schreiben vom
901-10/ru

Mein Zeichen
240.1 051 901-10 23 meu

Datum
30. März 2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2021 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2021; Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 97a in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 5 Nrn. 1 und 2, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO sowie § 115 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO

Vorangegangener Schriftverkehr sowie mehrere Telefonate mit Ihrer Verwaltung und den Stadtwerken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 4. März 2021 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2021 nebst Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ für 2021 sind mir per Post am 17. März 2021 zugegangen. Vorab wurde mir der Entwurf des Haushaltsplans und des Wirtschaftsplans seitens der Verwaltung vorgelegt und ich konnte bereits eine umfassende Vorprüfung vornehmen. Da keine größeren Änderungen mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung erfolgten, war dieses Jahr eine zügige Genehmigung meinerseits möglich.

Der für die Erteilung einer Haushaltsgenehmigung erforderliche Aufstellungsbeschluss des Magistrats über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde am 19. Januar 2021 gefasst, ebenso wurden die Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 28. Januar 2021 über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses unterrichtet. Die entsprechenden Nachweise liegen mir vor.

Sowohl die Planung als auch die Prüfung des diesjährigen Haushaltes gestaltete sich zuweilen schwierig, da aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie nach wie vor nicht absehbar ist, wie sich die Gemeindefinanzen entwickeln werden. Weiterstadt ist stark abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung: Die Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuern betragen zusammen 60 Prozent der gesamten Erträge. Alleine die Gewerbesteuer brachte im Jahr 2019 noch rund 26 Mio. € ein, wohingegen die Erwartungen dieses Jahr auf knapp 15 Mio. € reduziert werden mussten. Die Steuerer-

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Albinstraße 23
64807 Dieburg
Zentrale: 06151 / 881-0

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

träge steigen zwar perspektivisch wieder an, aber nur sehr langsam.

Die starken Einbrüche auf der Einnahmeseite und nur wenige Reduzierungen auf der Ausgabenseite spiegeln sich auch in einem unausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt wider.

Der ordentliche Ergebnishaushalt weist in 2021 einen Fehlbedarf in Höhe von 11.602.812 € aus. Auch in den kommenden drei Jahren können ausweislich der Ansätze in der mittelfristen Ergebnisplanung keine Überschüsse erwirtschaftet werden. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. So werden weitere Defizite prognostiziert (2022: -4.670.780,38 €, 2023: -1.677.985,25 € und 2024: -734.343,32 €). Für den Zeitraum 2021 bis einschließlich 2024 betragen die Fehlbedarfe des ordentlichen Ergebnisses insgesamt 18.685.920,66 €! Dem gegenüber stehen Rücklagen aus den ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre von 20.881.607,73 € und 3.130.436,54 € an Rücklagen aus dem außerordentlichen Ergebnis (Stand jeweils 31.12.2020), so dass der Ergebnishaushalt aktuell, als auch in der mittelfristen Planung durch die Rücklagen ausgeglichen werden kann. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums verbleibt allerdings nur noch ein Restbetrag an ordentlichen Rücklagen von rund 2 Mio. €, der für ggf. höhere bzw. danach folgende Defizite als Ausgleichsfunktion vorhanden ist.

An dieser Stelle möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis bis einschließlich des Jahres 2022 - ausnahmsweise auch durch die Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage ausgeglichen werden dürfen (siehe Ziffer II. Nr. 3 c des aktuellen Finanzplanungserlasses des HMdIS vom 1. Oktober 2020). Diese Vorgehensweise würde die Reserve der ordentlichen Rücklage schonen, so dass diese für die kommenden Jahre ab 2025 bei Bedarf noch zur Verfügung stehen würde.

Positiv zu werten ist, dass das Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich deutlich besser abschließt, als ursprünglich angenommen. Wurde letztes Jahr noch ein Defizit im ordentlichen Ergebnis angenommen, scheint der Haushalt 2020 nach der ersten Hochrechnung nun doch mit einem Plus von 2 Mio. € abzuschließen.

Im Finanzhaushalt für die Jahre 2021 und 2022 können die ordentlichen Tilgungen nicht mit Mitteln aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden; hierfür fehlen fast 8 Mio. € (2021: 5.645.278,77 € und 2022: 2.208.015,78 €). Im „Normalfall“ würde diese Abweichung von der Vorgabe des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bedeuten, dass neben einer diesbezüglichen Genehmigungspflicht sowohl die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts als auch die Einholung des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde beim RP Darmstadt erforderlich gewesen wäre. Aufgrund der besonderen Corona-Situation ist es gemäß Ziffer II. Nr. 4 des o.a. Finanzplanungserlasses aber gestattet, ungebundenes Geldvermögen zur Finanzierung der ordentlichen Tilgungen einzusetzen. Ausgehend von Ihrem mir am 25. Januar 2021 übersandten Liquiditätsbericht verfügt die Stadt zum 1. Januar 2021 über eine ungebundene Liquidität von 9.030.426,23 €, die anstelle eines Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Leistung der ordentlichen Tilgung verwendet werden kann. Damit umgeht die Stadt Weiterstadt zwar den üblichen und teilweise sehr zeit- und arbeitsintensiven Weg der Einholung des Einvernehmens durch die (Aufsichts-)Instanzen, es ändert aber nichts an dem Umstand, dass letztlich zuvor erwirtschaftetes Vermögen für laufende Zwecke verwendet werden muss und damit nicht mehr zur Realisierung von investiven Maßnahmen zur Verfügung steht.

Ab 2023 ist der Finanzhaushalt ausgeglichen und die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wieder hergestellt.

Im diesjährigen Finanzhaushalt sind Investitionen in Höhe von 15.784.771 € geplant. Dem stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.227.999 € gegenüber, so dass sich ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 14.556.772 € ergibt. Zur Finanzierung werden 3.362.264 € aus den HLG-Mitteln entnommen und Kredite sollen in Höhe von 11.194.508 € aufgenommen werden. In

den vergangenen Jahren konnte auf die Aufnahme von Krediten verzichtet werden, da die Liquidität der Stadt eine Finanzierung der investiven Maßnahmen aus eigenen Mitteln zuließ.

Auch zukünftig bitte ich erst dann Kredite aufzunehmen, wenn keine eigenen Geldmittel mehr vorhanden sind. Außerdem sollen Kredite nur in dem Maße aufgenommen werden, wie die geplanten Investitionen zeitlich und in Teilschritten tatsächlich angegangen werden. Dies entspricht dem Haushaltsgrundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (auch Rangfolge der Einnahmen genannt) gemäß § 93 HGO, der grundsätzlich die Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen vorschreibt. Die Thematik abschließen möchte ich mit dem Hinweis, dass grundsätzlich jede Darlehensaufnahme höhere Zins- und Tilgungsleistungen nach sich zieht, was wiederum vor allem den Ausgleich von künftigen Finanzhaushalten erschwert.

Sollten (wider Erwarten) über die diesjährige Genehmigung hinaus, Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2020 in Anspruch genommen werden, erwarte ich vor dieser weiteren Kreditaufnahme eine entsprechende Rücksprache mit mir.

Unter Beachtung meiner o. a. Hinweise halte ich es im Ergebnis für gerechtfertigt, die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vollumfänglich und ohne Einschränkungen zu erteilen. Das gilt neben den Kreditaufnahmen auch für die Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite. Zur Frage der Angemessenheit der evtl. benötigten Liquiditätskredite wurde mir ein Liquiditätsnachweis vorgelegt, der Teil des Finanzstatusberichts ist. Nach dieser Liquiditätsplanung besteht unterjährig kein Liquiditätsbedarf. Allerdings ist es legitim, Investitionsmaßnahmen durch Liquiditätskredite zwischen zu finanzieren. Ich erwarte daher, dass Liquiditätskredite - wenn überhaupt notwendig - nur für die Zwischenfinanzierung von Investitionen in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren war auch der nach der Gesetzeslage unausgeglichene Finanzhaushalt zu genehmigen. Zwar wurde beim Finanzhaushalt – wie oben schon ausführlich beschrieben – eine Ausnahme zur Heranziehung von ungebundenen Geldmitteln zugelassen, was u. a. die Beteiligung des RP Darmstadt entbehrlich macht, eine Befreiung von der Genehmigungspflicht wurde allerdings nicht konkret ausgesprochen.

Zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ mit den Betriebszweigen Abwasser und Photovoltaik ist anzumerken, dass dieser für das Wirtschaftsjahr 2021 zwar einen geringeren, im Vergleich zum Vorjahr aber doch deutlichen Jahresüberschuss von 557.032 € ausweist.

Zum Ausgleich des Vermögensplans im Bereich Abwasser werden Kredite in Höhe von voraussichtlich 1.250.900 € benötigt. Auch hier gebe ich den Hinweis an die Stadtwerke, dass vorrangig die vorhandenen liquiden Mittel zur Finanzierung der Bauvorhaben zu verwenden sind, bevor Kredite aufgenommen werden. Ferner sind bei der Kalkulation der Abwassergebühren, die kostendeckend zu ermitteln sind, die Abschreibungen der neuen Investitionen zu berücksichtigen, damit eine Refinanzierung der Kreditaufnahme durch die Gebührenzahler erfolgt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde, wie im Vorjahr, auf 500.000 € festgesetzt. Eine entsprechende Liquiditätsplanung der Stadtwerke wurde mir vorgelegt.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 460.000 € veranschlagt. Sie betreffen den Kanalneubau „Am Flachsgraben“. Der Gesamtausgabebedarf beträgt 850.000 €. Davon sind 390.000 € laut Vermögensplan für 2021 bereitgestellt. Eine Verpflichtungsermächtigung für 2022 in Höhe von 460.000 € wird daher benötigt.

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke habe ich ebenfalls meine aufsichtsbehördliche Genehmigung vollumfänglich und ohne Einschränkungen erteilt.

Im Übrigen habe ich keine Einwände, wenn Sie die Stadtverordnetenversammlung über den Inhalt dieser Verfügung unterrichten. Insoweit mache ich auch auf § 50 Abs. 3 erster Halbsatz HGO aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Koch', written in a cursive style.

Koch

Anlagen

Aktz.: 240.1 051 901-10 23 meu

G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu

- a) dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

1.250.900 €

(in Worten: Eine Million zweihundertfünfzigtausendneunhundert Euro),

gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

- b) dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

- c) dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

460.000 €

(in Worten: Vierhundertsechzigtausend Euro),

gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO.

Im Auftrag



Koch



Aktz.: 240.1 051 901-10 23 meu

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Stadt Weiterstadt;
2. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Stadt Weiterstadt;
3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

11.194.508,00 €

(in Worten: Elf Millionen einhundertvierundneunzigtausendfünfhundertacht Euro);

4. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

12.181.801,00 €

(in Worten: Zwölf Millionen einhunderteinundachtzigtausendachthunderteins Euro);

5. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000,00 €

(in Worten: Zehn Millionen Euro).

Im Auftrag



Koch

